

Mitteilungsblatt der Gemeinde Grömbach

Herausgeber: Gemeinde Grömbach, Tel.: 07453/8276, Fax 3433, Email: Gemeinde@Groembach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Armin Pioch

KW 48

01. Dezember 2016

Jahrgang 2016



Einladung

zum

„Grömbacher Advent“




Am Sonntag, 04. Dezember 2016

*lädt die Dorfgemeinschaft ganz herzlich
auf den Kirchplatz ein.*

16.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche

ab 17.00 Uhr „Grömbacher Advent“ mit musikalischer

*Umrahmung des Posaunenchoirs und Bewirtung
durch die Dorfgemeinschaft Grömbach!*



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag - Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Telefonnummer Rathaus: 8276

Telefonische Erreichbarkeit des Bürgermeisters
außerhalb der Dienstzeit: (privat) 2769571

Abfuhrtermine

Biotonne: Freitag, 09. Dezember 2016

Wir gratulieren !



10.12.16 Lipp, Manfred *zum 70. Geburtstag*
Untere Straße 40

12.12.16 Otterbach, Gebhard *zum 80. Geburtstag*
Lindenweg 19

Beratung in Bauangelegenheiten

Die nächste Sprechstunde in Bauangelegenheiten findet am **Mittwoch, 07. Dezember 2016** von **8.30 – 9.00 Uhr** im Rathaus statt. Frau Blum von der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Freudenstadt und Herr Kreisbaumeister Meyer stehen Ihnen für alle Fragen rund um das Thema Bauen zur Verfügung. Wenn Sie eine Beratung wünschen, melden Sie sich bitte rechtzeitig auf dem Rathaus an.

Grenzabstände – das Recht des Nachbarn

Bei Pflanzungen mit mehrjährigen Gehölzen sind bestimmte Abstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Durch nachbarschaftliche Information über Pflanzvorhaben sind unliebsame Grenzstreitigkeiten vermeidbar. Größere Gehölze lassen sich oft nur in Absprache mit dem Nachbar pflanzen.

Folgende Grenzabstände sind laut Nachbarrecht Baden-Württemberg innerhalb geschlossener Ortschaften einzuhalten (Stand 04.02.2014):

1. Aufsichtungen von Holz, Steinen sowie Heu-, Stroh-, Komposthaufen

bis 2 m Höhe	0,50 m
über 2 m Höhe	Höhe minus 1,00 m

2. Tote Einfriedungen (innerorts)

bis 1,50 m Höhe	0,00 m
über 1,50 m Höhe	Höhe minus 1,50 m

3. Hecken

bis 1,80 m Höhe	0,50 m
über 1,80 m Höhe	Höhe minus 1,30 m

4. Spaliervorrichtungen (innerorts)

bis 1,80 m Höhe	0,00 m
über 1,80 m Höhe	Höhe minus 1,80 m

5. Beerenobst, Rosen, Ziersträucher und sonstige kleine Gehölze

bis 1,80 m Höhe	0,50 m
über 1,80 m Höhe	Höhe minus 2,00 m

6. Kern- und Steinobst auf schwach- und mittelstarkwachsenden Unterlagen und andere Gehölze (innerorts)

bis 4,00 m Höhe	1,00 m
über 4,00 m Höhe	Höhe minus 1,50 m

7. Obstbäume soweit sie nicht in Nr. 6 oder Nr. 8 genannt sind

3,00 m

8. Artgemäße mittelgroße oder schmale Bäume wie Birke, Blaufichte, Eberesche, Erle, Robinie (Akazien), Salweide, serbische Fichte, Thuja, Weißbuche, Weißdorn, Zieräpfel, Zierkirsche, Zierpflaume

4,00 m

9. Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen und veredelte Walnussbäume

4,00 m

10. Großwüchsige Arten von Ahorn, Buche, Eiche, Esche, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, unveredelter Walnussbaum und Nadelbäume

8,00 m

Diese Abstände gelten nicht für das nachbarliche Verhältnis der öffentlichen Wege und Gewässer mit den angrenzenden Grundstücken. Beseitigungsansprüche verjähren nach 5 Jahren, die Rückschneidepflicht für Hecken und andere höhenbeschränkte Pflanzen verjähren nicht und sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Beim Zurückschneiden der Hecke darf fremder Grund und Boden nur mit Erlaubnis betreten werden.

Gemeinde Grömbach
Landkreis Freudenstadt



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 07.11.2016

SATZUNG über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose sowie anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grömbach

am 7. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1: Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Grömbach betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Grömbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 19. Dezember 2013 (Gbl. S. 493), von der Gemeinde Grömbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2: Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3: Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Grömbach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4: Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und

dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Grömbach unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Grömbach, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Grömbach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Grömbach diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Grömbach kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem

Zweck wird die Gemeinde Grömbach einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5: Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6: Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7: Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8: Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft

versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Grömbach kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9: Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Grömbach keine Haftung.

§ 10: Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11: Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12: Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlose in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsg Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Grömbach, den 07.11.2016

gez.

 Armin Pioch



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2017 ist der **01.01.2017**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2016 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2017 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Bitte beachten: ab 2017 sind die Tierzahlen **getrennt** nach dem jeweiligen Standort der Tiere zu melden. Sie erhalten für jeden uns bekannten Standort jeweils einen Meldebogen. Zum Tierseuchenkassenbeitrag 2017 wird der **Gesamtbestand** der gemeldeten Tiere aller Standorte veranlagt.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2017 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2017 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Bienenvölker (sofern nicht beim Landesverband gemeldet)
- Hühner
- Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.

Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind:

- Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine)
- Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Zur Ermittlung der Anzahl der gehaltenen Ziegen in Baden-Württemberg fragt die Tierseuchenkasse auf freiwilliger Basis die Ziegenzahlen ab. Sollten Sie keinen Meldebogen erhalten haben, so können Sie die Anzahl der Ziegen auch formlos schriftlich mit Angabe Ihrer Adressdaten melden.

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2017 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Bienenvölker sind bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg meldepflichtig die nicht in einem der Imkerverbände gemeldet sind. Bitte beachten Sie auch, dass wenn sich die Anzahl an Bienenvölkern im laufenden Jahr um mehr als 20 % mindestens 10 Völker erhöht, Nachmeldepflicht besteht. Mitglieder eines Imkerverbands melden bitte beim Imkerverband nach, alle anderen bei der Tierseuchenkasse. Zu beachten ist hierbei, dass in der Zeit vom 1. April bis 30. September je Bienenvolk ein Ableger frei ist.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer,

Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.

**Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 – 700, E-
Mail: info@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Ein Baum geht,



ein Biotop bleibt!



Ende des amtlichen Teils

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



*Evangelische
Kirchengemeinde*

**Grömbach / Wörnersberg Kirchstr. 5, 72294 Grömbach,
Tel. 07453 / 8120**

Pfarramt.groembach@elkw.de / Pfarrbüro: Maritta Müller
Dienstag: 8.30 – 11.30 Uhr, Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr
www.groembach-evangelisch.de

Samstag, 03.12.

19.30 Uhr „Schwäbische Weihnacht“
in der Grömbacher Kirche

Sonntag, 04.12. (2. S. i. Advent)

10.45 Uhr Kinderkirche in der Kirche Grömbach (Probe)
16.00 Uhr Gottesdienst in Grömbach mit Pfarrer Bihl, der Kirchenchor wirkt mit, anschließend findet der Grömbacher Advent statt

Montag, 05.12.

19.30 Uhr Hausgebet im Advent

Dienstag, 06.12.

09.45 Uhr BAKI-Tref
im Gemeindehaus in Grömbach

Mittwoch, 07.12.

14.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht
im Gemeindehaus in Grömbach
20.00 Uhr KGR-Sitzung
im Gemeindehaus in Grömbach
20.00 Uhr Gebetsabend im Wörnersberger Anker

Donnerstag, 08.12.

14.00 Uhr Seniorenkreis
im Gemeindehaus in Grömbach

**Herzliche Einladung zum Advents-
Nachmittag!**

Sonntag, 11.12. (3. S. i. Advent)

09.30 Uhr Tauf-Gottesdienst in Grömbach
mit Pfarrer Bihl
10.30 Uhr Gottesdienst in Wörnersberg
mit Pfarrer Bihl
10.45 Uhr Kinderkirche in der Kirche Grömbach (Probe)
18.30 Uhr Gemeinschaftsstunde der Apis
im Gemeindehaus in Grömbach
mit Manfred Kohler aus Ebhausen

WOCHENENDDIENSTE

-Rettungsdienst: Telefon 19222

-Ärzte an Wochenenden und Feiertagen:

Arzt: 01805 / 19292 - 155
Kinderarzt: 01805 / 19292 - 160
Augenarzt: 01805 / 19292 - 123
HNO: 01805 / 19292 - 127

-Zahnärztlicher Notdienst:

Zu erfragen beim DRK **Telefon 07441 / 86714**

-Apotheken-Notdienstplan

Der Notdienst wechselt täglich
Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Sa. 03.12. Schmidtsche Apotheke
Marktstr. 13, Nagold

So. 04.12. Glattal-Apotheke
Lombacher Str. 3, Glatten
Johanniter Apotheke
Mauerwiesenstr. 2, Jettingen

Mo. 05.12. Linden-Apotheke
Hauptstr. 6, Pfalzgrafenweiler
Spitzweg-Apotheke
Weiherplatz 13, Empfingen
Stadt-Apotheke
Julius-Heuss-Str. 21, Neubulach

**bis 19.30 h Apotheke am Markt
Poststr. 31, Altensteig**

Di. 06.12. Rosen-Apotheke
Turmstr. 4, Nagold

**bis 19.30 h Apotheke am Markt
Poststr. 31, Altensteig**

Mi. 07.12. Kristall-Apotheke
Neckarstr. 15, Horb
Rosen-Apotheke
Rosenstr. 55, Altensteig

Do. 08.12. Rathaus-Apotheke
Hindenburgstr. 31, Bondorf
Seewald-Apotheke
Nagoldtalstr. 2, Seewald (Besenfeld)
Waldach-Apotheke
Hauptstr. 18, Waldachtal (Salzstetten)

**bis 19.30 h Apotheke am Markt
Poststr. 31, Altensteig**

Fr. 09.12. Pinguin-Apotheke
Turmstr 20, Nagold

VEREINSNACHRICHTEN



SpVgg Grömbach
Homepage: www.spvgg-groembach.de

Öffnungszeiten Sportheim:

Samstag 03.12.16 / ab 15.00 Uhr
Sky Bundesliga 13. Spieltag

Dienstag 06.12.16 / ab 19.30 Uhr
Champions-League 6.Spieltag

D-Jugend - Hallenbezirksmeisterschaft:

Die Torschützen vom Spieltag am Samstag waren:
Neo Zucker und Janos Reuter

Die Jungs haben sich wieder für die 3. Runde Hallenbezirksmeisterschaft qualifiziert! Toll!

Am kommenden Wochenende spielen wir die 3. Runde in Horb und am Samstag ein Hallenturnier in Klosterreichenbach!

So wie es aussieht müssen wir die Jungs in zwei Gruppen aufteilen, damit wir beide Termine wahrnehmen können!

7. Grömbacher

Tischtennis- und Tischkickerturnier und 1. PlayStation 4 FIFA17-Turnier

Vom 27. – 29. Dezember 2016 veranstaltet die Jugendabteilung der SpVgg Grömbach ihr traditionelles „Zwischen-den-Jahren-Turnier“. Der Austragungsort ist das Lindenforum in Grömbach (PlayStation-Turnier im Sportheim).

Der Turnierablauf ist wie folgt geplant:

Dienstag, 27.12.16

13.30 – 18.00 Uhr: Tischtennisturnier Kinder und Jugendliche.

Ab 18.00 Uhr: Tischtennisturnier Erwachsene.

Mittwoch, 28.12.16

13.30 – 18.00 Uhr: Tischkickerturnier Kinder und Jugendliche.

Ab 18.00 Uhr: Tischkickerturnier Erwachsene.

(Bei Meldung von 4 Damen-Teams wird ein separates Turnier ausgespielt.)

Donnerstag, 29.12.16

13.30 – 18.00 Uhr: PlayStation-Turnier für Kinder und Jugendliche

Ab 18.00 Uhr: PlayStation-Turnier Erwachsene.

Es sind wieder attraktive Preise und Wanderpokale zu gewinnen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Tischtennis-, Tischkicker- und PlayStationfreunde ab 7 Jahren.

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen umfasst die 7- bis 15-Jährigen. Die Turnierleitung unterteilt diese Teilnehmer in zwei weitere Untergruppen.

Die Gruppe der Erwachsenen beginnt ab dem 16. Lebensjahr.

Tischtennis wird als „Einzel“ gespielt.

Beim Tischkicker und PlayStation-Turnier im „Doppel“ muss immer die Mannschaft gemeldet werden.

Die Anmeldegebühr für jeden Teilnehmer beträgt für die Kinder und Jugendlichen 2,00 €, Erwachsene zahlen 3,00 €.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens 20.12.2016 bei folgender Person eingegangen sein. **Reinhard Schlegel**,
Tel. 0176/16340354, schlegel.reinhard@web.de

DORFGEMEINSCHAFT GRÖMBACH

ACHTUNG:



Grömbacher Advent

Die Mitglieder treffen sich am **Samstag 03.12.2016** um **10.00 Uhr** und am **Sonntag 04.12.2016** um **13.00 Uhr** an der Kirche zur Vorbereitung und zum Aufbau !

LANDRATSAMT

Neuer Flyer über die Weihnachtsmärkte der Region ist da

Alljährlich erstellt das Landratsamt Freudenstadt einen Flyer mit den Daten der Weihnachtsmärkte in der Region, die Ausgabe 2016 liegt nun druckfrisch vor. Ein Bummel über den Weihnachtsmarkt gehört zur Adventszeit wie der Tannenbaum zu Weihnachten. Eiszapfen, Glühwein und der Duft von Lebkuchen locken jetzt in viele Städte und Gemeinden der Region. Der neue Flyer „Weihnachtsmärkte“ informiert, wo, wann, welche Advents- und Weihnachtsmärkte zwischen Pforzheim, Karlsruhe und Stuttgart zum Besuch einladen. „Weihnachtsmärkte im Schwarzwald sind für unsere Tagesgäste überaus attraktiv“, meint Monika Krämer, Tourismusreferentin im Landratsamt Freudenstadt. „Gäste und Bürger schätzen besonders die winterliche Atmosphäre mit dem dekorativen Schnee, der hoffentlich bald kommt“. Der Flyer ist im Landratsamt sowie in den umliegenden Tourist-Informationen erhältlich und kann auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-freudenstadt.de -> Freizeit -> Kultur heruntergeladen werden.

Eiskalt erwischt: Wenn der Biomüll festfriert

Nun kommt er doch – der Winter. Bei frostigen Temperaturen in der Nacht wird der Inhalt der Biotonnen zum Eisblock. Daher kann es bei der Entleerung zu Problemen kommen. Die Müllwerker bekommen trotz mehrmaligem Ansetzen der Tonne höchstens die oberste Tüte heraus. Der Rest ist einfach so fest an die Tonnenwände angefroren, dass man nichts machen kann. Ein heftigeres Aufschlagen zur Entleerung der Biotonne an die Schüttung des Müllfahrzeuges hätte zur Folge, dass der durch die tiefen Temperaturen spröde gewordene Kunststoff splitteren kann.

Nachfolgend ein paar Tipps zum richtigen Umgang mit der Biotonne im Winter:

- Bevor die Biotonne befüllt wird eine Schicht zerknülltes Zeitungspapier oder besser Eierkartons einwerfen.
- Das Vorsortiergefäß in der Küche mit Papiertüten oder mit Zeitungspapier auslegen. Die Küchenabfälle unbedingt in genügend Zeitungspapier (4-6lagig) einwickeln. Auf keinen Fall dürfen Bioabfälle in Plastiktüten und auch nicht in sogenannten Biokunststoffbeuteln verpackt in die Biotonne. Aus Kunststoffabfällen entsteht kein Kompost!
- Ein großer Papiersack oder Papierschlauch, der vor der Befüllung in die leere Biotonne gestellt wird, verhindert das Festfrieren des Bioabfalls am Tonnenrand.
- Biotonnen mit Biofilterdeckeln können auf Grund des Dichtungsringes besonders leicht einfrieren, deshalb den Deckel leicht geöffnet lassen.

Ein absolut funktionierendes Patentrezept bei gefrorenem Biomüll gibt es bis jetzt nicht. Werden jedoch die genannten Tipps berücksichtigt, kann das Festgefrieren des Biomülls weitgehend verhindert werden.

Bei Fragen geben die Abfallberaterinnen des Landkreises Freudenstadt gerne Auskunft (Servicetelefon 0800 9638527).

Neuer Bildband über den Landkreis Freudenstadt erschienen

Der Landkreis Freudenstadt ist nicht nur der Schönste in Baden-Württemberg, wie Landrat Dr. Klaus Michael Rückert bisweilen keck behauptet, er ist auch einer der lebens- und liebenswertesten. Dies wird im neuen Bildband des Medien-Verlags Schubert auf 128 Seiten mit 170 farbigen Abbildungen veranschaulicht. Er zeigt die schönsten Seiten des Landkreises Freudenstadt, die vom Horber Fotografen Richard Menzel gekonnt in Szene gesetzt und von Autor Jürgen Lück mit passenden Texten versehen wurden.

Erhältlich ist der neue Bildband als Hardcover-Ausgabe in jeder Buchhandlung zum Preis von 19,90 Euro (ISBN-Nr. 987-3-937843-35-3).



Sozialstation Pfalzgrafenweiler-Waldachtal-Grömbach

Das Büro der Sozialstation befindet sich in der Hauptstrasse 5 in Pfalzgrafenweiler. Bürozeiten sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefon Nummer 07445-6336, individuell auch am Nachmittag, bitte dann telefonisch einen Termin vereinbaren.

Arbeitsagentur schließt früher

Die Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim in Bad Wildbad, Calw, Freudenstadt, Mühlacker und Pforzheim schließen wegen einer Personalversammlung am Dienstag, 06. Dezember 2016 bereits um 12.00 Uhr.

Die telefonische Erreichbarkeit ist unter der Nummer 0800 4 5555 00 kostenfrei von 08.00 bis 18.00 Uhr gewährleistet.

Kurs zum Gebäudeenergieberater (HWK) startet im Januar

Das Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau bietet von Januar bis April 2017 in 10 Tagesblöcken mit je drei Tagen die Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) an.

Sie sind Meister in Handwerk, Bauingenieur, Architekt oder Techniker und wollen Ihr Wissen in den Bereichen Energieeffizienz, Lüftungs- und Heizungstechnik sowie Energieberatung erweitern, dann ist dieser Kurs genau richtig.

Der erfolgreiche Abschluss berechtigt Sie zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Experten-Liste, damit verbunden ist die Erstellung bzw. Bestätigung von KfW-Anträgen sowie das Ausstellen von Energieausweisen.

Diese Fortbildung wird aus Mitteln des ESF gefördert, wobei für Teilnehmer aus Baden-Württemberg die Seminargebühren mit 30% bzw. 50% bezuschusst werden. Den Zuschuss beantragen wir für Sie.

Kursbeginn: 26. Januar 2017

Anmeldeschluss: 20. Dezember 2016

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach, Wolfgang Schafitel – 07351 / 44091-55, Email: schafitel@zaz-bc.de
www.zimmererzentrum.de



Gastschülerprogramm

Schüler aus Lateinamerika suchen dringend die Gastfamilien!

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien und Mexiko sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus **Brasilien/Sao Paulo vom 14.01.2017 – 03.03.2017** und **Mexiko/Guadalajara vom 17.01.2017 - 12.04.2017**.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 13 und 16 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne

Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533, Fax 0711-625168, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Der Landfrauenverband

Freudenstadt e.V. lädt

ein zum Vortrag



Verloren im Einkaufsdschungel? Die Tricks der Lebensmittelindustrie!

Am Dienstag, 24.01.2017 um 19:30 Uhr

Referentin: Frau Honz, Ernährungsberaterin, AOK
Ort: Steiglehof, Horb

Anmeldung bis 15.01.2017 und weitere Infos: KLFV Freudenstadt, Diana Hübl, 07541/555682

Wir freuen uns über viele Interessierte, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e.V. statt.

SPRUCH DER WOCHE

Adventlichter

**Sobald die erste Flamme
die Dunkelheit durchbricht
da wächst in uns die Sehnsucht
nach Geborgenheit und Licht.**

Zwei Kerzen am Adventskranz:
Frohes Schauern ist erwacht
ach, lang wird es noch dauern
bis hin zur Heil'gen Nacht.

Drei Kerzen am Adventskranz:
In's Herz schweift mancher Blick
ruft wehmütig Vergangenes
in's Kerzenlicht zurück.

Vier Kerzen am Adventskranz:
Die Herzen strahlen weit
aus Kinderaugen leuchtet
die hohe Weihnachtszeit.

(Josef Albert Stöckel)

Anzeigen

**Landmetzgerei Heinzelmann
Verkaufswagen Peter Baur**

Angebote 08. Dezember 2016

Schäufele ohne Knochen	100 g	0,75 €
Lyoner	100 g	0,89 €
Bratwürste geraucht	100 g	0,99 €

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 13.30 - 14.30 Uhr beim Waldhorn



*Grömbacher Jahreskalender
ab 05. Dezember 2016
auf dem Rathaus erhältlich!*

Ortschaftsverwaltung Edelweiler

Einladung zum Advents- und Weihnachtssingen

Zu einem Advents- und Weihnachtssingen laden die Ortschaftsverwaltung Edelweiler und das Haus Edelweiler **am Samstag, 17. Dezember 2016** im ehemaligen Schulhaus ganz herzlich ein.

Ein „Musikalischer Freundeskreis“, der im Haus Edelweiler am dritten Adventswochenende zu Gast ist, wird das rund einstündige Konzert gestalten, bei dem Mitsingen ausdrücklich erwünscht ist.

Begleitet wird der Chor von der Organistin in Calw-Stammheim und Leiterin zweier Chöre, Damaris Hoch.

Neben bekannten Advents- und Weihnachtsliedern hat der Gastchor auch gesangliche Werke wie „Hallelujah“ von Leonard Cohen im Repertoire aus dem er in Edelweiler eine Kostprobe geben wird.

Um das Programm möglichst publikumsnah zu gestalten, haben sich die Sängerinnen und Sänger für ihren Auftritt etwas Besonderes ausgedacht: die Konzertbesucher dürfen sich Advents- und Weihnachtslieder wünschen!

Wunschtitel sollten bis 10. Dezember an info@haus-edelweiler.de gesendet werden. Die am häufigsten genannten Titel werden dann im Konzert zu hören sein.

Nach dem Advents- und Weihnachtssingen wird zum geselligen Miteinander bei Plätzchen, Punsch und Glühwein eingeladen.

Der Eintritt zum Konzert ist frei.

Wir würden uns über zahlreiche Gäste aus Edelweiler und den umliegenden Orten sowie über viele Musikwünsche sehr freuen.

Doris Sannert
Ortsvorsteherin